

Ausfüllhinweise



Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Antragsvordrucken auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im "Merkblatt SGB II" finden Sie weitere Informationen. Das "Merkblatt SGB II", die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter <u>www.jobcenter.digital</u>.

Wichtige Hinweise

Der Antrag auf Bürgergeld nach dem SGB II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Ihre persönlichen Daten müssen Sie auf jeder Anlage erneut eintragen, damit diese eindeutig zugeordnet werden kann.

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Absatz 1 DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Näheres siehe auch unter Nummer 43 "Kontoauszüge".

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Stichworte

(1) Rentenversicherungsnummer

Sie sind als Bezieherin und Bezieher von Bürgergeld nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Bürgergeld wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet. Sie prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

(2) Telefonnummer/E-Mail-Adresse

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Machen Sie keine Angaben, entstehen Ihnen dadurch keine Nachteile. Bei Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu. Mit interner Nutzung ist die Kontaktaufnahme mit Ihnen gemeint. Umfasst ist hiervon auch die Nutzung zu Forschungszwecken. So kann Sie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit kontaktieren beziehungsweise von einem hierzu beauftragten Befragungsinstitut kontaktieren lassen, um Sie um Teilnahme an einer freiwilligen Befragung (§ 282 Absatz 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) zu bitten. Ihre Einwilligung zur Nutzung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(3) Antragstellung

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen.

(4) Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus:

- · der/dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau/Ehemann,
- · der/dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("eheähnliche Gemeinschaft") zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (zum Beispiel Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Stellt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil zur Bedarfsgemeinschaft.

5 Haushaltsgemeinschaft

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft, zum Beispiel

- Verwandte und Verschwägerte (Großeltern, Geschwister über 25 Jahre, Onkel, Tanten),
- · Pflegekinder und Pflegeeltern.

Wann und für wen ist die Anlage HG auszufüllen?

Die Anlage HG ist für **jede Person**, die mit Ihnen in einem Haushalt lebt, einzeln auszufüllen. Beispiel:

Ein Ehepaar lebt zusammen mit seinen zwei Kindern sowie dem Vater der Ehefrau und dem Bruder der Ehefrau in einem Haushalt. Die Anlage HG ist sowohl für den Vater der Ehefrau als auch für den Bruder der Ehefrau auszufüllen.

Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Bürgergeld müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen und Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU unter Punkt 2 die vermietete Wohnfläche der anderen Person/en in der Wohngemeinschaft nennen und die Untermietzahlung in der Anlage EK unter Punkt 3 als Einkommen angeben.

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

6 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners zu berücksichtigen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin/der Partner mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Auch kann von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn zwischen der/dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin/dem Partner die grundsätzliche Möglichkeit der Heirat besteht.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partnerinnen und Partner:

- · länger als ein Jahr zusammenleben,
- · mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen.

Neben den Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann beispielsweise ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden beziehungsweise die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird. Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (zum Beispiel Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolicen) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie

7 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Als Vertreterin oder Vertreter sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags die Vertretenen einbeziehen. Stimmen Sie die wesentlichen Angaben sowie Angaben, die die Vertretenen betreffen, mit diesen ab. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt zum Beispiel Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Was ist, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretung nicht möchten?

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend). Sie verbleiben dennoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

8 "Tätigkeit von mindestens drei Stunden"/Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und
- · nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Wenn es keine erwerbsfähige Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft gibt, besteht für Sie möglicherweise kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können in diesem Fall Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragen. Als Vertreterin/Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Was gilt bei Kindeserziehung, Pflege Angehöriger oder Schulbesuch?

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

9 Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihren derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status mittels Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung nachweisen, dürfen diese in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden.

Sofern Sie den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, sind nur die Seiten erforderlich, auf denen die Rechtsgrundlage und Gültigkeit für die Anerkennung beziehungsweise Gewährung des subsidiären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz ersichtlich sind. Der gesamte Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge muss daher nicht eingereicht werden. Von den erforderlichen Seiten wird keine Kopie zur Akte genommen.

10 Schule/Studium/Ausbildung

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher können einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Studierende oder Schüler, die BAföG beziehen und nicht im Haushalt der Eltern leben, sind jedoch in der Regel vom Bezug des Bürgergeldes ausgeschlossen.

Außerdem ausgeschlossen sind zum Beispiel Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen von BAB oder ABG förderungsfähig ist, wenn sie mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind und bei einer Förderung mit ABG diese Kosten durch eine Agentur für Arbeit oder einen Dritten übernommen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben diese ausgeschlossenen Auszubildenden, Schüler oder Studenten jedoch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer Mehrbedarfe beziehungsweise in bestimmten Fällen einen Anspruch auf darlehensweise Leistungsgewährung.

Sie sind verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung in einem Internat, Wohnheim oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung untergebracht sind. Die Vorlage eines Wohnheim- oder Internatvertrages ist in der Regel nicht erforderlich. Eine vorgelegte Kopie kann um nicht relevante Stellen geschwärzt werden.

Wenn Sie einen Ausbildungsvertrag als Nachweis über eine Berufsausbildung vorlegen, können Sie nicht erforderliche Angaben ebenfalls schwärzen. Grundsätzlich ist auch die Vorlage alternativer Nachweise möglich.

Wann ist die Schul- beziehungsweise Berufsausbildung beendet?

Beim Abschluss einer Schul- beziehungsweise einer Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- beziehungsweise einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

(11) Stationäre Einrichtung

Die Angabe der Art der Einrichtung (auch bei einer Justizvollzugsanstalt) ist erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) ist der voraussichtliche Aufenthalt anzugeben.

(12) Mehrbedarf für Schwangere

Eine Schwangerschaft können Sie zum Beispiel mit einer ärztlichen Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses nachweisen. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen. Das Jobcenter übernimmt diese Kosten nicht. Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche anerkannt.

(13) Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung

Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind diese Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Wird Warmwasser jedoch dezentral (zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme) erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruches unbedingt die Nummer 3 der Anlage KDU aus.

(14) Kostenaufwändige Ernährung

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin/Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die auf Seite 2 und 3 der Anlage MEB befindliche ärztliche Bescheinigung nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn Sie die ärztliche Bescheinigung der Anlage MEB nutzen, entbinden Sie auch Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der Schweigepflicht. Sofern Sie nicht bereit sind, Ihre Ärztin/Ihren Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, sind hierfür wichtige Gründe gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter darzulegen. Eine fehlende Schweigepflichtentbindung kann unter Umständen zu einer vollständigen oder teilweisen Versagung oder Entziehung des Mehrbedarfs führen.

Sollte zur Beurteilung der Erkrankung medizinisches Fachwissen erforderlich sein, zum Beispiel bei der Angabe "sonstige Erkrankung", wird die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter gegebenenfalls den Ärztlichen Dienst des Jobcenters einschalten, eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt erfolgt nicht.

Wenn Sie ein ärztliches Attest vorlegen, muss aus dem Attest die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sein. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

15) Mehrbedarf bei Behinderung

Die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, welche Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfes sind, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

(16) Merkzeichen G oder aG

Die Merkzeichen G oder aG können durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

(17) Unabweisbarer besonderer Bedarf

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, können auf Antrag übernommen werden. Dies sind zum Beispiel

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (zum Beispiel HIV, Neurodermitis),
- · Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern.

Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können.

Keinen besonderen Bedarf stellen Ausgaben dar, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (zum Beispiel Brillen, Zahnersatz)

(18) Schulbücher/Arbeitshefte

Die Kosten für Schulbücher, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen, können übernommen werden. Unter Schulbüchern sind auch Arbeitshefte zu verstehen, die über eine Internationale Standardbuchnummer (ISBN-Nummer) verfügen. Durch die ISBN-Nummer ist sichergestellt, dass das Arbeitsheft einem Buch entspricht. Schreibhefte hingegen verfügen nicht über eine ISBN-Nummer und werden von den Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst. Sowohl bei Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren Anschaffung durch die Schule oder den jeweiligen Lehrer vorgegeben wurde und sie nicht durch die Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann mittels einer Bescheinigung der Schule oder des jeweiligen Lehrers nachgewiesen werden.

Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und gegebenenfalls Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils.

Die Höhe der Kosten für die Ausleihe oder den Kauf weisen Sie bitte anhand entsprechender Belege (zum Beispiel Kassenzettel) nach.

(19) Einkommen

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch die in Geldeswert.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (zum Beispiel Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- beziehungsweise Verletztenrenten), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- · Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- · Zinsen, Kapitalerträge,
- · Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (zum Beispiel Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen unter anderem die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

(20) Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere:

- · Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (zum Beispiel Auto, Motorrad),
- · Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen (sofern sie nicht der Altersvorsorge dienen),
- · Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (zum Beispiel Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (zum Beispiel Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Ab Beginn des Bezuges von Bürgergeld wird das Vermögen für einen Zeitraum von einem Jahr nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Die Jahresfrist beginnt frühestens am 01.01.2023.

Bitte geben Sie das erhebliche Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an.

Erheblich ist das kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbare Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 40.000,00 Euro. Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft werden 15.000,00 Euro hinzugerechnet.

Bestimmte Vermögensgegenstände werden nicht in die Prüfung mit einbezogen. Dazu gehören insbesondere selbstgenutzte Wohnimmobilien und typische Altersvorsorgeprodukte wie Riester-Rente. Ein angemessenes Auto für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft oder ein Motorrad wird ebenfalls nicht als Vermögen berücksichtigt.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Inhaberin/der Inhaber nicht verfügen darf (zum Beispiel weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Ob Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter.

Wann müssen Nachweise zum Vermögen eingereicht werden?

Nachweise zur Prüfung Ihres Vermögens müssen Sie nur vorlegen, wenn das Jobcenter Sie dazu auffordert. Das Jobcenter kann zum Beispiel die Vorlage von Bescheinigungen der Versicherungen, Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge (Näheres siehe unter Nummer 43 "Kontoauszüge") zur Einsichtnahme verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen darf das Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind. Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergeldses und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

(21) Vorrangige Leistungen

Vorrangige Leistungen sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf das Bürgergeld auszuschließen.

Solche Leistungen können beispielsweise sein:

- · Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- · Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- · Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld,
- · Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

(22) Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

Machen Sie bitte Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung, damit überprüft werden kann, ob Sie einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie in die Tabelle die Angaben bitte lückenlos ein.

Geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie zum Beispiel Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

23 Ansprüche gegenüber Dritten

Ansprüche gegenüber Dritten können zum Beispiel sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- · Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- · Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- · Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

(24) Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/Familienkassen

Anzugeben sind neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Elterngeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld

(25) Verpflichtungserklärung

Eine Person kann sich gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, Ihnen bei Hilfebedürftigkeit finanziell Unterstützung zu leisten. Dies nennt man Verpflichtungserklärung. Um den weiteren Anspruch prüfen zu können, müssen Sie die Verpflichtungserklärung vorlegen. Falls Ihnen die Verpflichtungserklärung nicht vorliegt, reichen Sie bitte andere geeignete Unterlagen, zum Beispiel Angaben zur Person, die Sie finanziell unterstützt, ein.

(26) Kranken- und Pflegeversicherung; Krankenkassenwahl

Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Jobcenter weiß, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren.

Grundsätzlich haben Sie ein Kassenwahlrecht in dem Umfang, wie es den versicherungspflichtigen Beschäftigten zusteht. Waren Sie zuletzt gesetzlich pflichtversichert und ändert sich der Versicherungsgrund (zum Beispiel Bürgergeld im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung) oder ändert sich die Leistungsart (zum Beispiel Bezug von Bürgergeld im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld) haben Sie bei aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften, die sich nahtlos oder innerhalb eines Monats aneinander anschließen, ein neues Kassenwahlrecht. Sie können dann zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen wählen. Dabei ist das Krankenkassenwahlrecht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der von Ihnen gewählten Krankenkasse auszuüben.

Machen Sie daher bitte die entsprechenden Angaben und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sofern Sie bei Ihrer bisherigen gesetzlichen Krankenkasse verbleiben möchten, ist diese als bisherige Krankenkasse anzugeben. In diesem Fall kann ersatzweise die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte beziehungsweise eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

Waren Sie bisher familienversichert, können Sie zu Beginn des Bezugs von Bürgergeld eigenständig eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Bürgergeld, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert. In diesem Fall kann ersatzweise die letzte elektronische Gesundheitskarte beziehungsweise eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen.

27) Zuletzt privat, freiwillig gesetzlich oder nicht versichert

Waren Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zuletzt vor Bezug von Bürgergeld privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht versichert, füllen Sie bitte die Anlage SV aus.

Die Anlage SV ist auch dann auszufüllen, wenn Sie:

- · Bürgergeld lediglich darlehensweise beziehen oder
- · das 15. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht erwerbsfähig sind oder
- allein aufgrund Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würden.

Sie haben dann grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen.

Näheres siehe unter Nummer 53 "Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen".

Selbst wenn Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft sich bisher nicht versichert haben, tritt bei Bezug von Bürgergeld in der Regel eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch (zum Beispiel bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit) tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein. In diesen Fällen wären Sie zum Abschluss einer anderweitigen Absicherung (private oder freiwillig gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) verpflichtet. Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an eine Krankenkasse.

Wann liegt eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit vor?

Eine hauptberufliche Selbständigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen freiberuflichen Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Einkommen) und dem zeitlichen Umfang (Anzahl Stunden/Woche) her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt und mögliche weitere Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Die Hauptberuflichkeit wird gesetzlich vermutet, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt wird. Diese Vermutung kann bei Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Wenn Sie sich bei der Beurteilung dieser Frage unsicher sind, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

(28) BIC/IBAN

BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter "Meine Daten" oder "Kontodetails", je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben auch auf den Kunden- beziehungsweise EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen.

Die Angabe des BIC ist nur noch dann erforderlich, wenn Sie ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angeben.

Beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld ist es technisch nicht möglich, diese Leistungen auf zwei verschiedene Konten zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass bei Überweisungen auf ein Kreditkartensammelkonto die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck technisch nicht möglich ist und es gegebenenfalls zu Zahlungsrückläufen kommen kann. Es wird daher dringend empfohlen, für die Leistungszahlungen ein Girokonto zu nutzen.

Was ist, wenn ich kein Konto habe?

Nach dem Zahlungskontengesetz hat jede Verbraucherin/jeder Verbraucher mit regelmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto. Bitte informieren Sie sich bei einer Bank oder Sparkasse. Sie können die Leistungen auch durch eine "Zahlungsanweisung zur Verrechnung" (Postscheck) erhalten. Das bedeutet, Sie können sich Ihre Leistungen bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen Ihnen jedoch pauschal Kosten von 2,85 Euro, die Ihnen direkt von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zudem werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung zusätzliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem Auszahlungsbetrag richtet.

29 eServices

Auf der Internetseite www.jobcenter.digital finden Sie vielfältige Informationen zu finanziellen Leistungen wie Bürgergeld, aber auch zu den Themen Arbeitsuche, Familie, Gesundheit sowie Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus können Sie Ihre wichtigsten Anliegen online erledigen, zum Beispiel Formulare online ausfüllen und sicher verschicken oder Änderungen einfach online mitteilen. Um das Online-Angebot auf www.jobcenter.digital zu nutzen, müssen Sie sich nur anmelden. Das passwortgeschützte Benutzerkonto können Sie in Ihrem Jobcenter aktivieren lassen. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter kann Sie direkt vor Ort für die eServices freischalten oder Sie erhalten Ihre Zugangsdaten per Post.

(30) Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die temporäre (zeitweise) Bedarfsgemeinschaft ist eine besondere Form der Bedarfsgemeinschaft. Von einer temporären Bedarfsgemeinschaft spricht man, wenn:

- · die hilfebedürftigen Eltern eines minderjährigen Kindes nicht nur vorübergehend getrennt leben und
- das minderjährige Kind sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

Der Aufenthalt der Kinder ist unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Besuche bei einem Elternteil, die kürzer als zwölf Stunden sind, begründen keine temporäre Bedarfsgemeinschaft.

Das Bestehen einer temporären Bedarfsgemeinschaft hat Auswirkungen auf den Leistungsanspruch des minderjährigen Kindes.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell. Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

(31) Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

(32) Schuldzinsen

Sie können die anfallenden Schuldzinsen beispielsweise durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplanes nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Tilgungsleistungen können in der Regel nicht übernommen werden, da die Zahlung des Bürgergeldes nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.

(33) Nachweis über besonderen Bedarf

Beruht der unabweisbare besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin/ ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

(34) Ferienjob

Einnahmen aus sogenannten "Ferienjobs" werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Die Schülerin oder der Schüler besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule und erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, das heißt zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.

35 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geld-/Sachleistungen), die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin/ehrenamtlicher Bürgermeister.

Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz). Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer im Sinne von § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches werden kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag (aktuell 3.000 Euro) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit anfallen, können Sie in der Regel stichwortartig auflisten. Bitte legen Sie Nachweise über die Aufwendungen vor. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

(36) Eintritt einer Sperrzeit

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist. Dies gilt auch, wenn das Vorliegen einer Sperrzeit noch geprüft wird.

(37) Einmalige Einnahmen

Als einmalige Einnahmen sind beispielsweise Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattungen, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese im Bedarfszeitraum (sprich ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Das heißt, dass es zum Beispiel bei Steuerrückerstattungen auf den tatsächlichen Zahlungseingang ankommt und nicht auf den der Besteuerung zugrundeliegenden Zeitraum.

(38) Unregelmäßige Einnahmen

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

(39) Kindergeld

Sofern ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft Kindergeld erhält, ist dieses anzugeben. Kindergeld wird in der Regel dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zu geordnet. In Ausnahmen kann es beim Kindergeldberechtigten anzurechnen sein.

Die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes sind grundsätzlich kindergeldberechtigt. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, das im Wechsel bei beiden getrennt lebenden beziehungsweise geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem zeitweisen (kürzeren) Aufenthalt, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

(40) Kindergeldbescheid

Sie erhalten von der Familienkasse einen Kindergeldbescheid, mit dem der Anspruch auf Kindergeld mitgeteilt wird. Sofern Sie Ihr Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beziehen, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrages und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn beziehungsweise Gehalt ausgezahlt wird.

(41) Werbungskosten/Absetzungen

Im Zusammenhang mit einem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen oft Ausgaben (Werbungskosten). Notwendige Ausgaben werden einkommensmindernd berücksichtigt.

So werden beispielsweise die Ausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Regel mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt.

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden, sind insbesondere:

- · Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Verpflegung),
- Unterhaltszahlungen,
- Elterneinkommen, das bei der Ausbildungsförderung (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)) eines Kindes berücksichtigt wird,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung),
- private Versicherung minderjähriger Kinder. Für angemessene private Versicherungen für minderjährige Kinder werden vom Einkommen des minderjährigen Kindes monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.

(42) Unterhaltstitel

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

(43) Kontoauszüge

Die Vorlage von Kontoauszügen ist grundsätzlich bei jeder Antragstellung notwendig. In der Regel kann die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorlage für einen kürzeren oder längeren Zeitraum erforderlich sein. Vorgelegte Kontoauszüge mit leistungsrechtlich nicht relevanten Inhalten werden zurückgesandt oder, wenn Sie Kopien eingereicht haben, datenschutzkonform vernichtet.

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Art. 9 Absatz 1 DSGVO).

Die Möglichkeit der Schwärzung besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck "Mitgliedsbeitrag" noch erkennbar bleibt.

Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken. Über die Aufbewahrung/Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter. Ist eine Aufbewahrung/Speicherung leistungsrechtlich nicht erforderlich, erhalten Sie Ihre Kontoauszüge zurück. Sofern Sie Kopien eingereicht haben, werden diese datenschutzkonform vernichtet.

(44) Verkehrswert von Grundstücken

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter gegebenenfalls die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

45 Häusliche Gemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat

Sollte ein Familienangehöriger Sie geschädigt haben, wird dieser nicht zum Schadensersatz durch das Jobcenter verpflichtet, wenn:

- · keine vorsätzliche Schädigung vorlag und
- eine häusliche Gemeinschaft bestand.

Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

46 Nachweis eines Schadensersatzanspruchs

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit zum Schadensersatz beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage in Kopie.

(47) Ärztliche Gutachten

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei. Bitte legen Sie vorhandene ärztliche Gutachten, die den Unfall beziehungsweise das Schadensereignis betreffen, in Kopie vor.

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in ärztliche Gutachten ist ausschließlich hierzu berechtigten Personen erlaubt.

(48) Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung

Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltsansprüchen müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (zum Beispiel Unterhaltsbeschluss, einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (zum Beispiel im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 Zivilprozessordnung).

Nur wenn bei einer Prüfung der Leistungsansprüche erkannt wird, dass bei tatsächlicher Gewährung von Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergehen könnten, werden die zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen zur Akte genommen. Im Falle eines Scheidungsurteils oder Scheidungsbeschlusses ist nur die Vorlage des konkreten Unterhaltstitels erforderlich.

(49) Vertreter/in

Vertreterin beziehungsweise Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

(50) Schriftverkehr

Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

(51) Sonstiges Einkommen

Sonstiges Einkommen sind beispielsweise Renten, Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Elterngeld oder Krankengeld.

(52) Nachweis der Vaterschaft bei nichtehelichen Kindern

Die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind wird durch die Vaterschaftsanerkennungsurkunde und Zustimmungserklärung der Mutter oder einen Beschluss des Familiengerichts nachgewiesen. Ein Vaterschaftsgutachten ist nicht vorzulegen.

53 Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Bürgergeld bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Darüber hinaus können Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind oder Bürgergeld nur darlehensweise beziehen, einen Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen beantragen, wenn sie versicherungspflichtig gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausgezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.



Hilfreiche Tipps zum Ausfüllen der Antragsunterlagen SGB II finden Sie übrigens auch in Videos unter: www.arbeitsagentur.de/erklaer-videos-sgb2